

# Amtsinterne Priorisierung der Verfahren führt zu Rechtsverzögerung und Rechtsungleichheit

#### Fall 223/16.10.2013

Die jahrelange Verzögerung des Verfahrens führt zu einer ungleichen Behandlung von Personen aus Afghanistan, Syrien und Eritrea. Der minderjährige «Ahmadi» verpasst dadurch die Chance auf eine Berufsausbildung. Die soziale und berufliche Integration wird unnötigerweise fast drei Jahre lang nahezu verunmöglicht.

**Schlüsselworte**: Rechtsverzögerung <u>Art. 29 Abs. 1 BV</u>, Verfahrensfrist <u>Art. 29 AsylG</u> und <u>Art. 37 AsylG</u>, vorläufige Aufnahme <u>Art. 83 AuG</u>

Person/en: «Ahmadi», 1994

**Heimatland:** Afghanistan **Aufenthaltsstatus:** F-Bewilligung (vorläufige Aufnahme)

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Der minderjährige Afghane «Ahmadi» stellt am 18. Januar 2011 in der Schweiz ein Asylgesuch. Im Empfangszentrum wird er summarisch zu den Personalien, zu den Asylgründen und zum Reiseweg befragt. Nachdem mehr als ein Jahr ohne weitere Handlungen des BFM vergangen ist, bittet «Ahmadi's» Rechtsvertreter das BFM möglichst bald eine Anhörung zu den Asylgründen anzusetzen. Darauf antwortet das BFM mit einem Standardschreiben, dass sich das Verfahren wegen hoher Arbeitslast verzögere. Auch eine weitere Mahnung zu einem späteren Zeitpunkt führt zu nichts. Danach droht der Rechtsvertreter am 6. August 2012 dem BFM mit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, für den Fall, dass das Verfahren weiterhin nicht vorangehen sollte. Das BFM begründet daraufhin die lange Verzögerung in der Weiterbehandlung der Angelegenheit damit, dass zum einen die Zahl der Asylgesuche gestiegen und zum anderen eine amtsinterne Priorisierung der Verfahren vorgenommen worden sei. Die aussichtslosen Asylgesuche werden demnach vorrangig behandelt. Dies um die Gesuchsteller zu einer möglichst raschen Rückkehr in ihre Heimatländer zu veranlassen. Diese Praxis des BFM führt dazu, dass aussichtsreiche Fälle, wie Gesuche von Syrern oder Afghanen, jahrelang sistiert werden, mit der Folge, dass die Betroffenen in Ungewissheit über den Ausgang ihrer Asylgesuche und mit einem prekären Aufenthaltsstatus leben müssen. Der minderjährige «Ahmadi» ist besonders schwer von dieser Ungleichbehandlung betroffen, da ihm die Chance auf eine Ausbildung dadurch entgeht, denn mit einem N-Status kann er keine Berufslehre machen.

#### Aufzuwerfende Fragen

- Das BFM behandelt Asylgesuche von Personen aus "sicheren" Drittstaaten, wie Nigeria, Tunesien und die Balkanstaaten mit Priorität. Dies führt dazu, dass aussichtsreiche Gesuche von Syrern, Afghanen, Eritreern und Anderen verzögert werden. In vielen Fällen vergeht eine unverhältnismässig lange Zeit, bis die Betroffenen eine anfechtbare Verfügung erhalten. Verletzt diese Asylpolitik nicht das Grundrecht auf Rechtsgleichheit (<u>Art. 8 BV</u>) und das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf ein beschleunigtes Verfahren (<u>Art.</u> 29 BV)?
- Wegen jahrelanger Verzögerung des Verfahrens entgeht einem jungen Mann, der sich um seine soziale und berufliche Integration bemüht, die Chance auf eine Ausbildung. Wäre nicht genau dies für Personen, die gute Chancen auf ein Bleiberecht oder zumindest eine vorläufige Aufnahme haben integrationspolitisch erwünscht?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

## Chronologie

2011: Asylgesuch in der Schweiz (Januar)

Summarische Befragung im Transitzentrum (Februar)

2012: Briefwechsel mit BFM, Bitte um Anhörung (März-August)

2013: Rechtsverzögerungsbeschwerde (Februar)

Urteil vom BVGer, Beschwerde wird gutgeheissen (Februar) Vorladung zur Anhörung, Anhörung zu den Asylgründen (März)

Vorläufige Aufnahme (Juni)

# Beschreibung des Falls

Der minderjährige Afghane «Ahmadi» stellt am 18. Januar 2011 in der Schweiz ein Asylgesuch. Im Empfangszentrum wird er summarisch zu den Personalien, zu den Asylgründen und zum Reiseweg befragt.

Die Behörden in der Schweiz glauben ihm zunächst nicht, dass er noch minderjährig ist. Deswegen wird ihm auch keine Vertrauensperson zur Seite gestellt, wie es für Minderjährige von Gesetzes wegen vorgesehen ist. Obwohl "Ahmadi" eine Kopie seiner Identitätskarte vorweisen kann, worauf sein Geburtsdatum angegeben ist, gehen die Behörden willkürlich von einem Geburtsdatum aus, welches ihn als Volljährigen ausweist.

Am 12. März 2012, nachdem seit der Einreise mehr als ein Jahr verstrichen ist und «Ahmadi» immer noch nicht zu seinen Asylgründen angehört wurde, bittet sein Rechtsvertreter das BFM für eine möglichst rasche Fortsetzung des Verfahrens zu sorgen. Dieses verweist zur Entschuldigung mit einem standardisierten Schreiben auf die hohe Geschäftslast. Am 19. Juni 2012 mahnt der Rechtsvertreter erneut eine Anhörung an. Darauf antwortet das BFM erneut mit dem gleichen Standardschreiben. Am 6. August 2012 setzt der Rechtsvertreter dem BFM schliesslich eine Frist für die Ansetzung eines Anhörungstermins an und droht gleichzeitig mit rechtlichen Schritten in Form einer Rechtsverzögerungsbeschwerde für den Fall einer weiteren Verfahrensverschleppung. Zu diesem Zeitpunkt ist die gesetzliche Verfahrensfrist (Art. 29 AsylG) für die Anhörung bereits um das 35fache überschritten. Das BFM begründet die Verzögerung daraufhin mit der Zunahme der Asylgesuche sowie mit der vorrangigen Behandlung von offensichtlich unbegründeten Gesuchen von Personen aus Tunesien, Nigeria und dem Balkan. Das Bundesamt wolle damit ein klares Zeichen setzen, dass solche Asvlgesuche kaum Aussicht auf Erfolg hätten. Gegen eine gewisse Priorisierung wäre an sich nichts einzuwenden. Wenn aber deswegen die gesetzlichen Fristen von aussichtsreichen Verfahren nicht mehr eingehalten werden, ist dies inakzeptabel. Das BFM legt grossen Wert auf die Konsistenz der Aussagen in allen Befragungen. Wenn diese aber zeitlich sehr weit auseinander liegen, steigt die Gefahr von Divergenzen. Dies führt zu einer Rechtsungleichheit. Gemäss Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Personen vor dem Gesetz gleich. Wenn aber eine amtsinterne Priorisierung vorgenommen wird und dadurch Personen unter anderem aus Syrien benachteiligt werden, bedeutet dies eine offensichtliche Diskriminierung. Die lange Wartezeit ist für «Ahmadi» auch persönlich schwer zu ertragen. Durch die Verfahrensverzögerung bleibt ihm eine wichtige Ausbildungsmöglichkeit verwehrt. Mit dem N-Status kann er die Chance auf die Lehrstelle, welche er im Sommer 2013 antreten könnte, nicht wahrnehmen.

Am 4. Februar 2013 reicht «Ahmadi's» Rechtsvertreter dann schliesslich beim Bundesverwaltungsgericht eine Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das BFM ein. Das BVGer kommt zum Schluss, dass das BFM die in Art. 29 Abs. 1 AsylG sowie Art. 37 Abs. 2 und 3 AsylG vorgegebenen Behandlungsfristen um rund zwei Jahre überschritten hat und somit das Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV verletzte. Die Beschwerde wird damit gutgeheissen und das BFM angewiesen die Anhörung zu den Asylgründen zügig durchzuführen.

Danach wird «Ahmadi» am 1. März 2013 zur Anhörung eingeladen. Das BFM entscheidet, dass er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und damit keinen Anspruch auf Asyl habe. Wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung im Sinne von Art. 83 AuG wird der Vollzug jedoch zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Situation im Herkunftsland sich wohl nicht bald verbessern wird und Ahmadi nun vorläufig aufgenommen ist, kann davon ausgegangen werden, dass er einige Jahre in der Schweiz bleiben wird. Seine soziale, insbesondere berufliche Integration wurde durch die Verunmöglichung des Lehrstellenantritts unnötigerweise um fast drei Jahre verzögert.

Gemeldet von : Asylbrücke Zug

Quellen: Aktenstudium